

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 24.03.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Schülerinnen und Schüler sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzlichen Vertreter der Stufe 4 der Offenen Ganztagschule Hoffnungsthal in 51503 Rösrath-Hoffnungsthal, Hauptstraße 262**

1. Allgemeinverfügung

An alle Schülerinnen und Schüler sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzlichen Vertreter der Stufe 4 der Offenen Ganztagschule Hoffnungsthal in 51503 Rösrath-Hoffnungsthal, Hauptstraße 262.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Stufe 4 der Offenen Ganztagschule Hoffnungsthal in 51503 Rösrath-Hoffnungsthal, Hauptstraße 262, die zwischen dem 11.03.2021 und dem 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben und am Mittagessen teilgenommen haben, wird ab dem 22.03.2021 eine Absonderung bis zum **26.03.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet.
Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.
2. Die Dauer der hier angeordneten Quarantäne **kann vorliegend nicht nach Maßgabe des § 17 Abs.2 S.2 der CoronaTestQuarantäneVO NRW durch einen negativen PCR-Test oder PoC-Antigen-Test verkürzt werden.**

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung zur Quarantäne bedarf es nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde oder das Gesundheitsamt kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor. Die o.g. Regelung gilt insbesondere auch nicht für den festgestellten Infektionsfall. Die betroffene Indexperson befindet sich nach den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW bereits von Rechts wegen in Quarantäne.

Nach der Vorgabe aus § 17 Abs.2 S.2 CoronaTestQuarantäneVO NRW besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Quarantäne von Kontaktpersonen frühestens 10 Tage nach dem

medizinischen Beginn der Quarantänezeit durch eine Testung mit einem negativen Ergebnis zu beenden.

Nach § 17 Abs.2 S. 4 CoronaTestQuarantäneVO NRW können die örtlichen Ordnungs- oder Gesundheitsbehörden indes individuelle Anordnungen zur Quarantäne treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abweichende Maßnahmen aufgrund der epidemiologischen Situation und der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes geboten sind. Das ist zurzeit generell bei allen auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen der Fall, wie den folgenden Ausführungen zu entnehmen ist:

„Aufgrund der beobachteten Zunahme der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten entfällt aufgrund derzeit fehlender Daten, mindestens so lange bis mehr Erfahrungen vorliegen, die Möglichkeit einer Verkürzung der häuslichen Absonderung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test, unabhängig vom Vorliegen eines Hinweises auf oder dem Nachweis von besorgniserregenden Varianten beim Quellfall. Am vierzehnten Tag sollte nach Maßgaben des zuständigen Gesundheitsamts vor Entlassung aus der Quarantäne ein Antigenschnelltest oder PCR-Nachweis durchgeführt werden.“

vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Nach alledem kann eine Verkürzung der Quarantänezeit vorliegend nicht erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit

§ 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 24.03.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Sabine Kieth